2. Beweidung nichtökologischer Tiere auf ökologischen Flächen / Pensionstierhaltung nichtökologischer Tiere in biozertifizierten Landwirtschaftsbetrieben (Erlass)

Änderung des Erlasses 03.01.2023 hinsichtlich Wanderschäferei (Nr. 6) und Pensionspferdehaltung (Nr. 7). Änderungen sind markiert.

Die Umsetzung in Schleswig-Holstein erfolgt nach den Grundsätzen:

- Die Haltung von nichtökologischen Tieren auf ökologischen landwirtschaftlichen Betrieben ist grundsätzlich nur in nichtökologischen Produktionseinheiten (Art. 3 Nr. 12 EU VO 2018/848) möglich.

- Einzige Ausnahme ist die zeitweise Nutzung von ökologischen/biologischen Weiden durch nichtökologische/nichtbiologische Tiere.

Die gesetzlichen Vorgaben lauten:

VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II 1.4.2.1

„Nichtökologische/Nichtbiologische Tiere können jedoch jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel *23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden und sie sich nicht gleichzeitig mit ökologischen/biologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.“*

Vorbehaltlich einer Klärung bzw. Präzisierung durch die Europäische Kommission wird ab 01.01.2023 in Schleswig-Holstein die Beweidung von Öko-Flächen mit nichtökologischen Tieren nicht beanstandet, soweit die ausgeübte Praxis folgende Bedingungen erfüllt:

1) **Zeitraum**

Der Zeitraum, in dem Weiden von nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren genutzt werden dürfen, entspricht dem Weidezeitraum, in dem die Tiere einen bedeutenden Anteil ihres Ernährungsbedarfs aus dem Grünlandaufwuchs decken können.

Der Nachweis erfolgt über das Weidetagebuch inklusive der Angaben zu Dauer und Ort der Beweidung durch nichtökologische/nichtbiologische Tiere und deren Anzahl.

2) Aufgezogen auf **geförderten** Flächen

Grundsätzlich fallen alle Flächen hierunter, die im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. im Rahmen der entsprechenden Nachfolgeregelungen der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 gefördert werden.

Dies sind für das Gebiet von Schleswig-Holstein Flächen folgender Fördermaßnahmen:

- Vertragsnaturschutz,
- Ausgleichszulage,
- Natura 2000-Prämie
- Öko-Regelungen 1a, 1b, 1c, 1d, 4, 5, 6, 7.

Zusätzlich werden auch Flächen berücksichtigt, die die Anforderungen der Programme, die auf diesen Artikeln basieren zwar grundsätzlich erfüllen, aber aus formalen Gründen nicht bei der Berechnung der Zahlung berücksichtigt werden. Dies sind Flächen auf Landesschutzdeichen und Vorländereien und Flächen in Schutzgebieten und von Stiftungen, die Ziele des Naturschutzes verfolgen.

Der Nachweis kann über den Teilnahmenachweis an den aufgeführten Programmen z.B. Grundantrag erfolgen.

Je Hektar der genannten Flächen, darf der konventionelle Betrieb maximal Tiere im Umfang von 2 GVE an den Biobetrieb zur Beweidung ökologischer Flächen abgeben.

3) In **umweltverträglicher Weise** aufgezogen

Der Begriff umweltverträgliche Weise schließt die industrielle Tierhaltung aus. Damit dürfen abgebende Betriebe nicht mehr Tiere halten als 2,5 GVE je Hektar entsprechen.

Der Nachweis kann durch das Bestandsregister in Verbindung mit dem Flächennachweis erfolgen.

4) **Gleichzeitige** Weidenutzung

Ökologisch/biologische Tiere des Ökobetriebes dürfen sich nicht gleichzeitig mit nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.

5) Ökologische Haltung

Bei Beweidung mit nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren im ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieb sind diese für die Dauer der Beweidung ökologisch zu halten, damit auch ökologisch/biologisch zu füttern.

6) Wanderschäferei

Die Bedingungen

- 1) Zeitraum,
- 2) Aufgezogen auf geförderten Flächen,
- 3) In umweltverträglicher Weise aufgezogen,

gelten nicht für nichtökologische Tiere von Wanderschäfereien (Schafe, Ziegen). Die besondere Haltungsform dieser Tiere wird den umweltverträglichen Haltungsformen vgl. 2) gleichgestellt; eine dauerhafte und strukturelle Nutzung ist ausgeschlossen.

Die Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren von Wanderschäfereien ist vom Öko-Unternehmen zu dokumentieren.

7) Pensionspferdehaltung

Die genannte Regelung zur Beweidung nichtökologischer Tiere auf ökologischen Flächen gilt auch für die sogenannte Pensionspferdehaltung.

Hinweise zur Kontrolle

- Der aufnehmende ökologische/biologische Betrieb muss die einzelnen geforderten Nachweise über die nichtökologischen/nichtbiologischen Tiere vorhalten.

- Die Beweidung nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere ist im Weidetagebuch zu dokumentieren.

- Die Kontrollstelle überprüft die Einhaltung der Vorgaben detailliert im Rahmen der Risikobewertung bei den Betrieben, auf denen nichtökologische Tiere weiden.

Auszug aus Rundschreiben 02/2023 des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz vom 19.12.2023

3. Definition Wanderschäferei

Hinweis: Diese Definition konkretisiert die Ziff. 6 des Erlasses zur Beweidung nichtökologischer Tiere auf ökologischen Flächen / Pensionstierhaltung nichtökologischer Tiere in biozertifizierten Landwirtschaftsbetrieben vom 25.04.2023 (vgl. erstes Rundschreibens an die Kontrollstellen 01/2023).

Die Wanderschafhaltung ist eine Form der Tierhaltung, die durch jahreszeitlich bedingte Wanderung der Schafherden von einer Futterfläche zur anderen gekennzeichnet ist. Beweidet werden neben Grünland und Hutungen unter anderem auch Flächen, die nicht von anderen Tieren genutzt werden (z.B. Ödland, Nachweide von abgeernteten Ackerschlägen oder Zwischenfrüchten, Nachweide und Vornutzung von Grünlandflächen, Nutzung von Zwischenfrüchten und schnittunwürdigen Aufwüchsen). Sie dient der ganzjährigen Futterversorgung von Schafen auf der Weide. Als Abgrenzung zu anderen Haltungsverfahren (Koppelschafhaltung) dient das zeitlich befristete Nutzungsrecht auf diesen Flächen: Der Schafhalter verfügt über eine zeitlich begrenzte Erlaubnis, Flächen zu nutzen, die nicht zur Betriebsfläche gehören.

4. Erläuterung zu den Bedingungen für die Nutzung von ökologischen/biologischen Flächen für nichtökologische/nichtbiologische Freizeitpferde

Hinweis: Diese Erläuterung konkretisiert die Ziffer 7 des Erlasses zur Beweidung nichtökologischer Tiere auf ökologischen Flächen / Pensionstierhaltung nichtökologischer Tiere in biozertifizierten Landwirtschaftsbetrieben vom 25.04.2023 (vgl. erstes Rundschreibens an die Kontrollstellen 01/2023).

Nichtökologische/nichtbiologische Freizeitpferde können ökologische/biologische Weiden im Sinne im Sinne der VO (EU) 2028/848 nutzen, sofern die Bedingungen, in den Ziffern 1, 4 und 5 des o.g. Erlasses erfüllt sind. Dies gilt ausschließlich für Freizeitpferde, sofern es sich nicht um Zucht-, Sport- und Mastpferde handelt.